

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 3: MAI 2016

Auf einen Blick

Nachrichten aus der Kanzlei	– Veröffentlichungen; Mandate
Aktuelle Nachrichten aus Politik und Wirtschaft	– Wirtschaftliche Entwicklung – EU-TR – Mindestlohn aktuell
Rechtsvorschriften	– Gleichstellungsgesetz – Paketgesetz zum Arbeits- und Sozialrecht
Rechtsprechung	– Kassationshof zum rechtlichen Gehör – Zur Vollstreckbarkeit ausländischer Notarurkunden – Haftung der Gesellschaft Schuldscheine mit der Unterschrift ihres Vertreters

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkei-recht.de

Nachrichten aus der Kanzlei

Nachdem die **Gesetzgebungstätigkeit** im heißen Wahljahr 2015 zum Stillstand gekommen war, regt sich das Parlament wieder. Die Folge davon ist eine erneute Erhöhung der Frequenz unserer Newsletter.

Mit dem Lehrstuhl für Turkologie in **Bamberg** wurde vereinbart, im November wieder zwei Wochenenden dem traditionsreichen **Blockseminar zur Einführung in das türkische Recht** zu widmen. Die Einführung richtet sich an Studenten aller Fachrichtungen, die sich für Sprache und Recht in der Türkei interessieren sowie an Dolmetscher, Übersetzer, Führungskräfte aus Unternehmen mit Interessen in der Türkei. Vor allem aber auch Anwaltschaft und Justiz sind angesprochen, die tagtäglich mit Rechtsfällen mit Türkeibezug zu tun haben. Sie haben Gelegenheit, von der jahrzehntelangen Erfahrung von Prof. Dr. Christian Rumpf zu profitieren. Weitere Informationen gibt es zu gegebener Zeit unter „www.tuerkei-recht.de/blockseminar/index.php“.

Schließlich stellt die Kanzlei fest, dass das **Interesse deutscher Mittelständler an Investitionen in der Türkei** trotz einiger politischer Verwerfungen ungebrochen ist und das diesbezügliche Mandatsaufkommen stabil geblieben ist.

Aktuelle Nachrichten aus Politik und Wirtschaft

Wirtschaftliche Entwicklung

Zwei große Brücken stehen im Zentrum des Interesses – die dritte Brücke über den Bosphorus und die Brücke über den Golf von Izmir. Sie gelten der Regierung als Symbol nationaler Stärke. In Istanbul erhofft man sich – vermutlich vergeblich – eine Entlastung des städtischen Konglomerats vom Verkehr. Eher könnte diese Hoffnung im Golf von Izmir realisiert werden. Im Gegensatz zu Istanbul, das unter seinem Wachstum zusammenzubrechen beginnt, gilt Izmir nach wie vor als türkische Metropole der Zukunft – eine halbe Flugstunde von Athen entfernt, mit einem noch stark ausbaufähigen Hafen, seinen Freihandelszonen und seiner schönen, urlauberfreundlichen Umgebung.

EU - Türkei

Hat der Böhmermann-Fall die Beziehungen zwischen Deutschland und der EU bzw. Deutschland belastet? Vermutlich ist es nicht der Fall selbst, sondern eher die Persönlichkeit des türkischen Staatspräsidenten und sein Verständnis von Präsidentenehre, das heutigem Politikerverständnis nicht mehr entspricht. Die Türkei ist seit dem Amtsantritt von Recep Tayyip Erdoğan zu einem schwierigen Partner geworden.

Mindestlohn aktuell

Es gibt einen gesetzlich verankerten Mindestlohn, der halbjährlich oder jährlich angepasst wird und derzeit (1.1.-31.12.2016) monatlich 1.647,50 TL brutto bzw. 1.300,99 TL netto beträgt (derzeitiger Umrechnungskurs: 1 Euro = 3,2 TL).

Rechtsvorschriften

Gleichstellungsgesetz

Am 20.4.2016 wurde unter der Nr. 6701 das Gleichstellungsgesetz v. 6.4.2016 im Amtsblatt (Resmi Gazete) Nr. 29690 bekannt gemacht. Die genaue Bezeichnung lautet: Gesetz zur Errichtung einer Menschenrechts- und Gleichstellungsbehörde (Türkiye İnsan Hakları ve Eşitlik Kurumu). Das Gesetz enthält allerdings nichts, was den Schutz der *Grundrechte* betrifft, sondern stellt sich als Gleichstellungsgesetz in Anlehnung an die vier Gleichstellungsrichtlinien der EWG/EG 1975-2004 dar. Der EU-Entwurf für eine 5. Gleichstellungsrichtlinie, wo insbesondere auch auf das Verbot der Diskriminierung nach Religion, Weltanschauung oder sexuellen Präferenzen abgestellt wird, ist in dem Gesetz reflektiert worden, auch wenn von „Gleichgeschlechtlichkeit“ nicht ausdrücklich die Rede ist.

Mit dem neuen Gesetz tritt das Gesetz Nr. 6332 v. 21.6.2012 über die Einrichtung einer Menschenrechtsbehörde außer Kraft.

Neues Paketgesetz

Das am 26.4.2016 in der Resmi Gazete Nr. 29695 erschienene Paketgesetz enthält zahlreiche Vorschriften zur Änderung verschiedener Gesetze. Der Schwerpunkt liegt im sozialen Bereich. Hervorzuheben ist die finanzielle Grundsicherung für alle Menschen im Rentenalter, die nicht einer sozialpflichtigen Tätigkeit nachgehen oder nachgegangen sind. Sie beträgt ein Drittel des Mindestlohnes.

Eine weitere Regelung betrifft das Arbeitsrecht. Bisher durfte der Jahresurlaub nur in drei Raten, von denen mindestens eine zehn Tage betragen musste, gewährt werden. Diese unsinnige Regelung wurde ersetzt. Der Urlaub darf in beliebigen Raten gewährt werden, es bleibt aber dabei, dass eine Rate aus mindestens zehn Tagen bestehen muss.

Rechtsprechung

Kassationshof zum rechtlichen Gehör

Der 2. Zivilsenat des Kassationshofs hat am 15.1.2015 (E. 2014/16139, K. 2015/498) ein Urteil zu den Anforderungen an den Zeitpunkt der Vorlage von Beweismitteln gesprochen. Die Beklagtenseite hatte in ihrer Klageerwiderung keine Beweismittel angeboten, dies dann aber in der vorbereitenden Verhandlung (tensip duruşması) beantragt. Das Gericht hat dies abgelehnt und der Klage stattgegeben. Der Kassationshof sieht hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs. Die vorbereitende Verhandlung sei dazu da, den Klagegegenstand zu definieren. Man könne von einer Partei nicht verlangen, Beweismittel vorzulegen, ohne das Ergebnis einer solchen Verhandlung zu kennen. Das Gericht hätte dem Beklagten im Anschluss an die Verhandlung Frist zur Vorlage seiner Beweismittel einräumen müssen. Nur so könne das Gericht sich selbst in die Lage versetzen, sich pflichtgemäß ein Bild zu machen und sein Urteil aufgrund vorgelegter Dokumente und ggf. eingeholter Zeugenaussagen zu fällen.

Zur Vollstreckbarkeit ausländischer Notarurkunden

Der 8. Zivilsenat des Kassationshofs hat am 7.10.2015 (E. 2015/15800, K. 2015/17582) ein Urteil zur Frage erlassen, ob ausländische notarielle Urkunden, die eine Forderung enthalten, der gerichtlichen Anerkennung bedürfen. Im Falle einer durch einen russischen Notar ausgestellten Urkunde stellte der Kassationshof fest:

Zunächst einmal hätte das Ausgangsgericht die Feststellung treffen müssen, ggf. durch Einholung einer Auskunft des Justizministeriums, ob die Russische Föderation Mitglied des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legislation ist. Wenn ja, gilt, dass ein notariell beurkundeter Text, der eine einwendungsfreie Forderung enthält und mit einer Apostille versehen ist, in der Türkei keiner Anerkennung bedarf und direkt durch die Vollstreckungsbehörden zu vollstrecken ist. Ist der Text nicht beurkundet, sondern nur beglaubigt, kann er nur Gegenstand eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens im verkürzten Urkundenverfahren werden.

Haftung der Gesellschaft Schuldscheine mit der Unterschrift ihres Vertreters

Der 12. Zivilsenat des Kassationshofes hat am 12.01.2016 (E. 2015/22661, K. 2016/349) entschieden, dass Eintragungen im Handelsregister erst nach der Bekanntgabe Wirkungen gegenüber Dritten entfalten.

Im vorliegenden Fall wurde am 14.9.2011 mit Vorstandsbeschluss ein Vertreter für ein Jahr als Vertreter mit Einzelvertretungsbefugnis bestellt. Dieser Beschluss wurde am 28.09.2011 im Handelsregisterblatt veröffentlicht. Am 21.09.2011 stellte der Vertreter einen Wechsel aus und unterschrieb diesen als Vertreter der Gesellschaft. Der Dritte machte seine Forderung aus dem Wechsel im Wege des Urkundenvollstreckungsverfahrens geltend, das dann auf Einspruch der Schuldnerin ins Klageverfahren übergeleitet wurde. Das Ausgangsgericht hob die Vollstreckung auf, weil die Unterschrift auf dem Wechsel vor der Bekanntmachung der Vertretungsverhältnisse erfolgt sei und daher die Gesellschaft wegen fehlender Vertretungsmacht nicht binde.

Dem Kassationshof zufolge haftet die Gesellschaft bereits ab 21.9.2011. Art. 36 HGB regelt die Wirkung gegenüber Dritten. Die Bekanntgabe führt zur Vermutung, dass Dritte Kenntnis von einem einzutragenden Ereignis haben; ist die Eintragung eines eintragungspflichtigen Ereignisses versäumt worden, wird dem Gesetz zufolge der Dritte nur verpflichtet, wenn ihm Kenntnis von dem Ereignis nachgewiesen werden kann. Das bedeutet aber nicht umgekehrt, dass sich die Gesellschaft für ihre eigenen Verpflichtungen auf das Eintragungserfordernis berufen kann. Sie haftet mit Erlass des Vorstandsbeschlusses.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert-Koçak (Stuttgart, Istanbul)



Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.